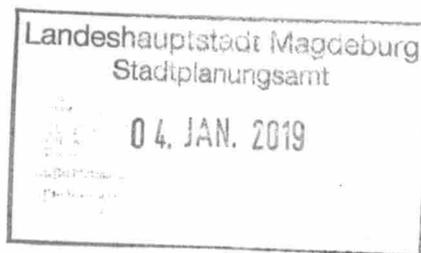


Amt 31
31.32
untere Wasserbehörde



Bearb.: Fr. Lerch
Tel.: 2761
Datum: 12.12.2018

Amt 61
Frau Ihl

Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf Nr. 174-5 „ Sieverstorstraße 39-51“

Die untere Wasserbehörde stimmt dem Entwurf des B-Planes unter Berücksichtigung nachfolgender Hinweise zu.

Hinweise:

Der Verbleib des anfallenden Niederschlagswassers soll auf den privaten Baugrundstücken erfolgen. Vom Grundsatz her entspricht dies den Forderungen des Wassergesetz sowie Wasserhaushaltsgesetz, dort wo die Standortverhältnisse für eine Versickerung gegeben sind.

Für die Versickerung von Niederschlagswasser sind die hydraulischen Standortverhältnisse in Abhängigkeit von Größe und Sickerleistung der Anlage durch Sondierung oder Bohrung vor Ort ausreichend nachzuweisen.

Grundsätzlich sind Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (hier Versickerungsmulde Straße) gemäß dem Arbeitsblatt der DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ zu berechnen und zu betreiben. Die Versickerungsmulde sollte im Bebauungsplan dargestellt werden.

Die Erschließungsplanung bezüglich der Entsorgung von Niederschlagswasser der Straßen ist mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Grundsätzlich ist das Versickern in Auffüllungen aus Gründen des Grundwasserschutzes nicht zulässig.

Lerch

Amt 31
Untere Immissionsschutzbehörde

02.01.2019
Bearbeiter: Fr. Köhler

Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 174-5 „Sieverstorstraße 39-51“

Aus Sicht der unteren Immissionsschutzbehörde wird folgender Hinweis gegeben:

Im Bebauungsplangebiet befindet sich ein Flüssiggaslager. Für dieses Lager ist das Landesverwaltungsamt die zuständige Behörde für die Genehmigung und Überwachung. Aussagen zu Abständen im B- Planverfahren liegen nicht im Zuständigkeitsbereich der unteren Immissionsschutzbehörde.

Köhler
Köhler